

Entgeltordnung für die Benutzung des Gemeindefleischhauses in Röttenberg ab dem 01.01.2017

1. Hausschlachtungen	
a) für 1 Stück Großvieh über 200 kg Lebendgewicht	113,00 €
b) für 1 Schwein über 200 kg Lebendgewicht	82,00 €
c) für 1 Schwein oder 1 Stück Großvieh bis 200 kg Lebendgewicht	58,00 €
d) für 1 Kalb, 1 Ziege, 1 Schaf	25,00 €
e) Benutzung des Räucherapparates (Kaltrauch) je Tag	9,00 €
f) für die Benutzung des Kühlraumes je Tag	13,00 €
g) für die Benutzung der Maschinen je Tag	18,00 €
h) für die Benutzung der Maschinen einschließlich Kesselanlage je Tag für die	
1. ersten 50 kg Fleisch	46,00 €
2. für jede weiteren angefangenen 50 kg Fleisch	16,00 €
i) für die Benutzung des Schlachthauses zum Ausbeinen je Tag	33,00 €
2. Schlachtung von Pferden	
a) für 1 Pferd	122,00 €
b) für 1 Pony	66,00 €
3. Entsorgung des Schlachtabfalls (Kleinmengenregelung für reine Konfiskatanlieferung zur Entsorgung)	
a) 10 Liter	7,00 €
b) 20 Liter	11,00 €
c) 50 Liter	27,00 €

Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- a) Für Notschlachtungen von Tieren ortsansässiger Landwirte ermäßigen sich die vorstehenden Entgelte um 50 v.H.
- b) Auswärtige Benutzer des Schlachthauses haben zu den genannten Entgelten einen Zuschlag von 35 v.H. zu entrichten.
- c) Für die gewerbliche Schlachtung von Pferden durch die Pferdeschlächterei Armbruster aus Alpirsbach wird der Auswärtigenzuschlag nicht erhoben.
- d) Die Kosten für die Entsorgung des Schlachtabfalls im Zusammenhang mit einer Schlachtung sind in den genannten Entgelten bereits enthalten.
- e) Bei der Schlachtung von Schweinen ist kein gesondertes Entgelt für die Benutzung der Maschinen und Kesselanlage zu entrichten.
- f) Für die Benutzung des Schlachthauses durch die örtlichen Kirchengemeinden, der Freiwilligen Feuerwehr und örtlichen Vereinen anlässlich stattfindender Schlachtfeste wird jeweils einmal jährlich pro Verein und Kirchengemeinde kein Benutzungsentgelt erhoben, sofern der Erlös gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt wird.